

## DOKUMENT 233

### Urteil des Kreisgerichts Erfurt

vom 22. August 1958

— IS 131/58 — K II W 663/58 —

Der Angeklagte wird wegen Vergehens nach § 4 Abs. I Ziff. 1 WStVO zu einer Gefängnisstrafe von

1 (einem) Jahr

verurteilt.

Die seit dem 16. 7. 1958 erlittene U-Haft wird dem Angeklagten auf die erkannte Strafe angerechnet.

Gemäß § 7 StEG wird das Urteil im Tenor nach Rechtskraft auf die Dauer von 2 Wochen an der Bekanntmachungstafel des VdGB Erfurt und Umgebung, Nebenstelle Gispersleben auf Kosten des Verurteilten öffentlich bekannt gemacht.

Der Angeklagte hat die Auslagen des Verfahrens zu tragen.

#### Aus den Gründen:

Während seiner Tätigkeit als Nebenstellenleiter des VdGB BHG Gispersleben ab Juli 1957 war der Angeklagte selbständig für die Nebenstelle verantwortlich und er hatte alle anfallenden Büroarbeiten mit Ausnahme der Kohlenabrechnung-Meldung 100 %ig zu erfüllen. Bei Antritt dieser Stellung hatte sich der Angeklagte vor der Geschäftsleitung schriftlich verpflichtet, alle ihm übertragenen Arbeiten ordnungsgemäß und gewissenhaft zu erledigen und sich stets bei Unklarheiten unmittelbar an die Geschäftsleitung in Erfurt zu wenden. An diese Verpflichtung hat sich der Angeklagte jedoch nicht gehalten. Bei der Belieferung der einzelbäuerlichen Betriebe mit Düngungsmitteln hielt er sich nicht an die gesetzlichen Bestimmungen und an die vom Staatsapparat für die einzelnen Betriebe festgesetzten Düngemittelkontingente. Er gab jedem Bauern soviel Düngemittel als er haben wollte und richtete sich hierbei nicht danach, ob der betreffende Bauer bereits sein Kontingent erhalten hatte. Dies konnte er deshalb tun, weil eine Reihe von landwirtschaftlichen Betrieben ihr gesetzlich zustehendes Düngemittelkontingent nicht oder nur z. T. abholten. Zum anderen konnte der Angeklagte deshalb so handeln, weil die Geschäftsleitung der VdGB in Erfurt keinen Überblick über das gesamte Kontingent des BGH-Bereiches Gispersleben hatte und alle Düngemittelanforderungen des Angeklagten prompt belieferte. In der Zeit dieser Handlungsweise des Angeklagten bestand in unserer Republik ein Engpaß an Stickstoffdüngemitteln.

.....  
Auf Grund der Ergebnisse der Beweisaufnahme kam die Strafkammer unter Würdigung des vorstehenden Sachverhalts zu der Feststellung, daß sich der Angeklagte im Sinne der Anklage nach § 4 Abs. I Ziff. 1 der WStVO schuldig gemacht hat. Der Angeklagte hat in Ausübung seines Berufs vorsätzlich bewirtschaftete Erzeugnisse ohne Bezugsberechtigung abgegeben. Der Angeklagte handelte vorsätzlich, da ihm die einzelnen Kontingentmengen bekannt waren und er seine Handlungen selbständig ausführte, ohne sich bei auftretendem Zweifel an die Geschäftsleitung oder den Vorstand der BGH in Erfurt zu wenden, wie er sich hierzu schriftlich verpflichtet hatte.

Die Handlungen des Angeklagten sind gesellschaftsfährlich, da durch sie die Bestrebungen unserer Regierung, den Sozialismus in der Landwirtschaft aufzubauen, gehemmt werden können. Durch die Mehrgabe von Stickstoffdüngemitteln an Einzelbauern im Orts teil Gispersleben wurden diese der Volkswirtschaft entzogen, so daß sie an neugegründete LPG nicht zur Verfügung gestellt werden konnten. Auch durch die

Überbelieferung von Düngemitteln an Betriebe großbäuerlichen Charakters wurde die Entwicklung in der Landwirtschaft gehemmt, da diese dadurch in der Lage sind, höhere Erträge zu erzielen als sozialistische Landwirtschaftsbetriebe oder mittelbäuerliche Betriebe.

Vom Staatsanwalt wurde gegen den Angeklagten eine Gefängnisstrafe von 1 Jahr und 9 Monaten beantragt. Vom Verteidiger wurde eine wesentlich mildere Bestrafung sowie die Aufhebung des Haftbefehls beantragt. Die Strafkammer kam zu der Auffassung, daß eine Gefängnisstrafe von 1 Jahr für den Angeklagten ausreichend und erforderlich ist, um ihm eindringlich das Falsche und die Gesellschaftsfährlichkeit seines Tuns vor Augen zu führen. Hierbei ging das Gericht davon aus, daß es sich beim Angeklagten um einen Bürger unserer Republik handelt, der bisher unvorbestraft durch's Leben ging und sonst seinen Staatsbürgerpflichten im vollen Umfange nachgekommen ist. In der Gerichtsverhandlung sah er die Schädlichkeit seiner Handlungen ein.

Das Gericht kam zu der Überzeugung, daß der Angeklagte kein Feind unserer Gesellschaftsordnung ist, wie das der Vertreter der Staatsanwaltschaft andeutete. Der Angeklagte hat seine Handlungen nicht aus einer feindlichen Einstellung gegenüber unserem Staat getan, sondern aus einer gewissen politischen Zurückgebliebenheit heraus. Er hat bei seiner Arbeit nicht die Entwicklung unserer Landwirtschaft vor Augen gehabt, sondern ließ sich nur davon leiten, daß die angeforderten Düngemittel prompt geliefert wurden und daß diese nicht lange dort lagerten. Zum anderen handelte der Angeklagte aus einer gewissen Bequemlichkeit heraus, da es einfacher ist, große Mengen auf einmal an einzelne Großabnehmer zu liefern, als in kleinen Mengen an eine Vielzahl von Kleinabnehmern.

.....  
Das Gericht hielt eine öffentliche Bekanntmachung der Bestrafung des Angeklagten gemäß § 7 StEG zur Einwirkung auf andere Bürger und zur Aufklärung der Bevölkerung für erforderlich. Die Anrechnung der U-Haft ergibt sich aus § 219 Abs. 2 StPO. Die Entscheidung der Auslagen beruht auf § 2 Abs. 2 StKVO.

gez. Kamm                      gez. Buss                      gez. Dahle

## DOKUMENT 234

### Urteil des Kreisgerichts Demmin

vom 30. Juli 1959

— S 117/59 — K II W 54/59 —

1. Die Angeklagten werden wegen fahrlässigen Beiseiteschaffen von industriellen Rohstoffen und Erzeugnissen entgegen dem ordnungsmäßigen Wirtschaftsablauf (Vergehen gem. § 1 Abs. 1 Ziffer 3 Abs. 2 WStVO).

a) der Angeklagte K. zu sechs Monaten Gefängnis,  
b) der Angeklagte W. zu vier Monaten u. zwei Wochen; im übrigen werden die Angeklagten freigesprochen.

2. Die seit dem 13. März 1959 erlittene Untersuchungshaft wird beiden Angeklagten angerechnet. Beim Angeklagten W. gilt die Gefängnisstrafe als durch die Untersuchungshaft verbüßt.

3. Es wird die öffentliche Bekanntmachung des vollständigen Urteils durch Aushang an der Bekanntmachungstafel des MIW Demmin für die Dauer von einer Woche angeordnet.

4. Die Kosten des Verfahrens tragen die Angeklagten, soweit Verurteilung erfolgte, im übrigen fallen die Kosten dem Staatshaushalt zur Last.